

## DIE VERMÖGENSFRAGE

## BRIEFE AN DIE HERAUSGEBER



Glück kennt kein Alter.

Foto Ullstein

# Wenn Senioren wieder heiraten

Wer im Alter heiratet, sollte seinen letzten Willen in einem Testament festhalten – und überlegen, ob er auf die Hinterbliebenenrente verzichten kann.

Von Barbara Brandstetter

Viele Senioren verlieben sich im Alter erneut. Einige beschließen, dann noch einmal zu heiraten – aus Liebe oder aber um den neuen Partner finanziell abzusichern. In Deutschland haben im Jahr 2020 laut Statistischem Bundesamt 50 420 Paare wieder geheiratet. Das entspricht einem Anteil von 13,9 Prozent an allen Heiraten – ein Anteil, der seit Jahren relativ konstant ist. Doch wer zum zweiten Mal vor den Traualtar schreitet, sollte sich über die erbrechtlichen Folgen einer Eheschließung informieren – vor allem, wenn aus der ersten Ehe Kinder existieren, diese im Erbfall nicht benachteiligt werden sollen und der neue Partner finanziell abgesichert werden soll. Auch lohnt es sich zu überlegen, ob die bisherige Hinterbliebenenrente einen elementaren Baustein des Lebensunterhalts darstellt oder ob auf diesen verzichtet werden kann.

„Oftmals fehlt einfach die Kenntnis von den weitreichenden Folgen einer Wiederheirat“, berichtet Fachanwalt für Erbrecht Udo Kirbach von Kirbach Rechtsanwälte in Baden-Baden. „Ein Rechtsanwalt wird erst aufgesucht, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist.“ Und dann ist es bekanntlich zu spät. Denn dann bilden Sohn oder Tochter mit dem neuen Partner oder der neuen Partnerin eine Erbengemeinschaft, die den Nachlass untereinander aufteilen soll. Es bedarf wenig Fantasie, um sich vorstellen zu können, dass bei solchen Konstellationen Auseinandersetzungen programmiert sind. „Solche Erbengemeinschaften sind oft konfliktbehaftet“, bestätigt Vera Knatz, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht in der Anwaltskanzlei Vera Knatz in Frankfurt.

In Familien kommt es mitunter schon zu Diskussionen, wenn Vater oder Mutter über Heiratspläne sprechen. Schließlich dezimiert der Gang vor den Traualtar das Erbe der Kinder aus erster Ehe. „Die größte Konsequenz bei einer Wiederverheiratung liegt zunächst einmal darin, dass der neue Ehegatte erberechtigt wird und sich damit die Erbquoten der Kinder verändern“, sagt Fachanwältin Knatz. Konkret halbiert sich das künftige Erbe der Kinder wertmäßig durch die Heirat, sofern kein Testament existiert. Doch selbst wenn Sohn oder Tochter im Testament als Alleinerben vorgesehen werden, hat der neue Partner Anspruch auf den Pflichtteil.

## Die Emotionen kochen hoch

Fachanwalt Kirbach verdeutlicht dies an einem Beispiel: Ein Vater von zwei Kindern hinterlässt nach erneuter Heirat bei seinem Tod ein Hausgrundstück im Wert von 500 000 Euro sowie 300 000 Euro an Wertpapieren und Bargeld. Existiert kein Testament, gehen an die neue Partnerin Werte von 400 000 Euro, darunter auch

der hälftige Miteigentumsanteil des Hauses. „Spätestens dann kochen die Emotionen hoch, wenn es sich dabei um das Elternhaus handelt, in welchem die beiden Abkömmlinge aufgewachsen sind“, sagt Kirbach. Hätte der Vater ein Testament gemacht und seine Kinder als hälftige Erben bedacht, würde die Ehepartnerin den Pflichtteil erhalten. In unserem Beispiel wäre das ein Geldanspruch von einem Achtel, also 100 000 Euro. „Hätte der Vater von einer erneuten Heirat abgesehen, wäre sein gesamter Nachlass häufig an die Kinder gegangen“, sagt Kirbach.

Wer keinen letzten Willen verfasst hat, überlässt es zudem im Grunde dem Zufall, ob die eigenen Kinder oder die des Partners im Erbrecht bessergestellt werden. Sofern ein Ehepartner stirbt, erben die Kinder die eine Hälfte des Vermögens, die andere Hälfte geht an den neuen Partner. Stirbt dieser, erben allein seine Kinder. „Im Prinzip geht die Hälfte des Nachlasses des Erstversterbenden an die Kinder des neuen Ehepartners“, sagt Elmar Uricher von Uricher Rechtsanwälte in Konstanz. Die Kinder des zuerst verstorbenen Partners gehen dann leer aus. „Damit erben die Kinder des länger lebenden Ehegatten mehr als die Kinder des zuerst versterbenden Ehegatten. Dies kann in den Fällen, in denen der wohlhabendere Ehegatte als erster verstirbt, zu Ungerechtigkeiten führen“, sagt Fachanwältin Knatz. Daher sollte jeder überlegen, ob dies so gewollt ist.

Falls nicht, sollte in einem Testament der letzte Wille festgehalten werden. Soll der neue Partner finanziell abgesichert werden, die Kinder aber das Familienheim erhalten, kann zugunsten des Partners ein Nießbrauch- oder Wohnungsrecht vereinbart werden. „Dann geht die Immobilie zwar im Zeitpunkt des Versterbens an die eigenen Kinder, jedoch hat der neue Partner hieran das lebenslange Wohnungsrecht“, sagt Kirbach.

Eine weitere Möglichkeit, den Partner finanziell abzusichern, ist eine Vor- und Nacherbschaft. Dann wird der neue Partner zunächst Eigentümer des ihm vererbten Nachlasses. „Er darf dieses Vermögen nutzen, aber nicht verschenken oder an Dritte vererben“, sagt Fachanwältin Knatz. Im Todesfall geht dieses Vorerbschaftsvermögen dann auf die Nacherben über. Wer hingegen seinen Kindern wenig und seinem neuen Partner einen Großteil des Vermögens zukommen lassen möchte, kann diesen als Alleinerben einsetzen. Dann bleibt den Abkömmlingen lediglich ihr Pflichtteil.

Eltern, die verhindern wollen, dass ihre Kinder durch eine spätere Heirat des Partners weniger erben, können ein gemeinsames Testament verfassen und dieses mit einer Wiederverheiratungsklausel versehen. In dieser lässt sich regeln, was mit dem Erbe des zuerst verstorbenen Ehepartners passiert, falls der länger Lebende erneut heiratet. Denn in vielen Fällen wird

der Ehepartner zunächst als Alleinerbe eingesetzt. Das Vermögen erben die Kinder dann, wenn der zweite Elternteil stirbt.

Heiraten Vater oder Mutter nun erneut, hat der neue Partner ohne Testament und Klausel auch Anspruch auf das Erbe des zuerst verstorbenen Ehepartners. Dies kann mit einer Wiederverheiratungsklausel unterbunden werden. „Wiederverheiratungsklauseln werden sehr häufig vereinbart“, sagt Fachanwältin Knatz. Allerdings würden sich auch viele Paare bewusst gegen so eine Klausel entscheiden, damit der überlebende Ehegatte frei über das geerbte Vermögen verfügen kann – auch wenn er erneut heiraten sollte.

## Erbschaft und Rente

„Die in einem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Regelungen sind für den länger lebenden Partner bindend“, sagt Kirbach. Paare sollten allerdings bedenken, dass der neue Partner des länger lebenden Partners auch die Möglichkeit hat, das gemeinsame Testament anzufechten – sofern ein Anfechtungsgrund gegeben ist. Und das genau ist bei einer Wiederheirat der Fall.

„Greift der Anfechtungsgrund, kann der Elternteil zulasten der dann machtlosen Kinder neu testieren“, sagt Kirbach. Daher raten Anwälte mit der Wiederverheiratungsklausel auch gleich einen Anfechtungsverzicht aufzunehmen. „Sollte in einem bereits bestehenden und gültigen Ehegattentestament kein Ausschluss der Anfechtung durch neu hinzutretende Pflichtteilsberechtigten vereinbart worden sein, kann und darf der neue Ehegatte das ‚alte‘ Testament anfechten“, sagt Knatz.

Sofern sich Ehepaare zunächst als Alleinerben und die Kinder als Schlussereben einsetzen, ergibt sich in der Praxis häufig ein weiteres Problem. Oft verzichten Kinder auf den Pflichtteil, wenn ein Elternteil stirbt. „Denn mitunter müsste das Familienheim verkauft werden, wenn nicht genug Geld vorhanden ist, um den Pflichtteil auszuführen“, sagt Uricher.

Den Pflichtteil müssen Erben innerhalb von drei Jahren nach dem Todesfall geltend machen. Stirbt ein Elternteil beispielsweise im Jahr 2019, verjährt der Anspruch am 31. Dezember 2022. Ist die Frist verstrichen und heiratet die Mutter erneut und setzt den neuen Partner womöglich als Alleinerben ein, ist der Pflichtteil für den Nachwuchs verloren. „Sinnvoll wäre in dem Fall, eine Vereinbarung zu treffen, dass sich in diesem Fall die Mutter bei einer erneuten Heirat nicht auf die Verjährung beruft und die Kinder ihre Ansprüche doch noch erfolgreich geltend machen können“, sagt Uricher.

Das Erbrecht ist das eine. Wer erneut heiratet, verliert seinen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Allerdings erhalten Heiratswillige eine Abfindung ihrer

bisherigen Witwen- beziehungsweise Witwenrente – und zwar das 24-Fache der Witwenrente, die sie in den vergangenen zwölf Monaten im Schnitt erhalten haben (vor eventuellem Abzug ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung).

Rentenzahlungen, die in den ersten drei Monaten nach dem Tod gezahlt wurden, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verdeutlicht dies an einem Beispiel: Rentner Schulz ist im Oktober 2018 gestorben. Seine Witwe Susanne erhält ab November 2018 eine große Witwenrente. Sie beschließt, im März 2020 wieder zu heiraten. Mit der Heirat endet ihre Witwenrente. In den zwölf Monaten zuvor, also vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020, hat Susanne im Schnitt eine Witwenrente von 540 Euro erhalten (nach Einkommensanrechnung und vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beläuft sich auf das 24-Fache des Durchschnittsbetrags. Im Fall von Susanne sind dies 12 960 Euro (540 Euro x 24). Den Betrag erhält sie in voller Höhe, ohne den Staat mit einem Cent beteiligen zu müssen. „Die Kapitalabfindung der Witwen- beziehungsweise Witwenrente wegen Wiederheirat ist seit 2006 aufgrund gesetzlicher Neuregelung steuerfrei“, sagt Christian Herold vom Internetportal Steuertat24.de.

Im Übrigen zieht es bei den Witwern und Witwinnen eher die Männer vor den Traualtar. Im vergangenen Jahr haben laut Statistischem Bundesamt 3997 Witwer über 65 Jahre abermals geheiratet. Bei den Witwen waren es lediglich 1695.

Sollte die neue Ehe in die Brüche gehen, können Ehepartner wieder die Hinterbliebenenrente ihres ersten Partners beantragen. Die Rentenversicherung spricht dabei von der Rente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner. Stirbt der zweite Partner, werden allerdings nicht zwei Witwenrenten ausbezahlt. Vielmehr werden die Ansprüche aus der zweiten Ehe auf die Ansprüche aus der ersten Ehe angerechnet.

„Ist die Rente aus der ersten Ehe höher als die aus der zweiten Ehe, wird die Differenz aus beiden Renten als Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten (erste Ehe) zusätzlich zur Witwenrente nach dem letzten Ehegatten (zweite Ehe) gezahlt“, sagt Dirk von der Heide, Pressesprecher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Wer im Alter Gefallen am Heiraten gefunden hat und noch ein drittes Mal vor den Traualtar tritt, sollte allerdings bedenken, dass bei einer Scheidung die Ansprüche in puncto Hinterbliebenenrente aus der ersten Ehe vollständig erlöschen. Denn eine Rente nach dem vorverstorbenen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner gibt es nicht.

## Eid des Hippokrates

Zu „Der Krankenmord“ von Dr. Stefanie Coché (F.A.Z. vom 2. August): Die systematische Ermordung Kranker und Behinderter während der NS-Zeit im Rahmen der „Aktion T4“ und nach ihrer offiziellen Beendigung war nur möglich, weil es genügend Ärzte gab, die keine standesethischen Bedenken hatten, an ihr mitzuwirken. Die 1920 erschienene Schrift von Binding und Hoche „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ hatte hierfür den Boden bereitet.

Widerstand gegen die vom NS-Staat durchgeführten Maßnahmen, so der Medizinhistoriker Karl-Heinz Leven, habe es unter Ärzten kaum gegeben. Der einzige öffentliche ärztliche Protest sei von dem Freiburger Pathologen Franz Büchner geäußert worden. Dieser hat am 18. November 1941 in der Freiburger Universität vor einem großen Auditorium einen Vortrag zum Thema

„Der Eid des Hippokrates. Die Grundsätze der ärztlichen Ethik“ gehalten und darin ausgeführt: Der von Binding und Hoche in deren Schrift von 1920 entwickelten Auffassung stehe im hippokratischen Eid in eindeutiger Klarheit der Satz gegenüber: „Ich werde niemandem, auch nicht auf seine Bitte hin, ein tödliches Gift verabreichen oder auch nur dazu raten.“

Der einzige Herr, dem der Arzt zu dienen habe, sei das Leben. „Der Tod ist, ärztlich gesehen, der große Gegenspieler des Lebens wie des Arztes. Würde man aber dem Arzt zumuten, die Tötung unheilbar Erkrankter anzulegen oder durchzuführen, so hieße das, ihn zu einem Pakt mit dem Tode zu zwingen. Paktiert er aber mit dem Tode, so hört er auf, Arzt zu sein.“

BERNWARD BÜCHNER, FREIBURG

## Genesene sind keine Impfverweigerer

In den publizierten Leserbriefen „Höhere Beiträge für Impfverweigerer“ (F.A.Z. vom 22. Juli) sowie „Eigenverantwortung“ und „Nachteile für Impfverweigerer“ (F.A.Z. vom 27. Juli) wird nur zwischen Geimpften und Nichtgeimpften, den sogenannten „Impfverweigerern“ unterschieden, die uns Genesene zu den Letzteren zählen.

Nachweislich besitze ich nicht nur Antikörper gegen das Spike-Protein, wie es die Impfung auch vermittelt, sondern eine zweite Sorte, die sich gegen die Oberflächenstruktur des Virus richtet. Warum soll ich diesen errungenen Immunschutz zugunsten einer Impfung aufgeben oder gefährden? Es gibt keine mir bekannten Untersuchungen, welche die Auswirkungen des Impfstoffes auf Genesene aufzeigen.

Würde man mir einen Vektorimpfstoff spritzen, so würden meine Antikörper diesen einfach eliminieren. Schließlich sind sie ja auch mit einem

lebendigen Virus fertig geworden. Laut Aussage meines Arztes ist mein Immunsystem mein Leben lang gerüstet, einer Covid-19-Folgeinfektion zu begegnen.

Spinnt man die Gedanken der drei Leser weiter, immerhin zwei mit akademischen Titeln, möchte ich in diesem Zusammenhang fragen, wie dann mit Folgeerkrankungen von Rauchern, Alkoholikern, Drogenabhängigen und adipösen Menschen umzugehen sei. Von Extrem- oder Hobbysportlern wie Skifahrern ganz zu schweigen. Sollte dann nicht auch hier mit „Selbstbeteiligungen“ gearbeitet werden?

Absurd. Daher ist meiner Meinung nach der Gedanke, Impfverweigerern und solchen, für die die Impfung unbekannte Risiken und Folgen bilden kann, die Behandlungskosten anzulasten, gelinde gesagt, nur sehr wenig durchdacht.

THOMAS SOMMERER, NÜRNBERG

## Ein Umdenken ist notwendig

Zum Bericht „Todesstoß für die französische Armee?“ von Michaela Wiegand (F.A.Z. vom 22. Juli): Das Lamento und Wehklagen in Frankreich über die Entscheidung des EuGH, die EU-Arbeitszeitrichtlinie gelte auch für die Soldaten der französischen Streitkräfte, kommt mir bekannt vor. Ähnliches habe ich als Berufssoldat der Bundeswehr immer wieder erlebt, seit Mitte der Achtzigerjahre die erste Dienstzeitregelung eingeführt wurde, mit einer Regeldienstzeit und dem Anspruch jedes Soldaten auf einen Ausgleich von mehrgeleisteten Dienst vorrangig in Freizeit und nur in Ausnahmefällen in Geld. Jahrelang hat die Generalität dagegen mit den gleichen Argumenten wie jetzt in Frankreich erbittert Widerstand geleistet.

Aber oh Wunder: Die Bundeswehr gibt es immer noch, und sie ist auch mit einer EU-konformen Dienstzeitregelung in der Lage, Truppen in Ein-

sätze zu entsenden, Amtshilfe bei zivilen Katastrophen zu leisten und die dafür notwendige Ausbildung durchzuführen. Das setzte natürlich ein Umdenken voraus und den Abschied von der Attitüde hoher Offiziere, möglichst immer alle „ihre“ Soldaten um sich haben zu wollen, ohne an deren zeitliche Belastung denken zu müssen.

Kein Soldat sagt im Einsatz oder bei einer Katastrophenhilfe „Sorry, ich habe jetzt Dienstschluss!“, aber er erwartet, im 21. Jahrhundert nicht mehr als rund um die Uhr jederzeit verfügbarer „Leibeigener“ seiner Vorgesetzten behandelt zu werden! Auch die französischen Generale werden – sicher nicht ohne Schmerzen – lernen, mit Dienstzeitregelungen für Soldaten umzugehen, ohne dass die französischen Streitkräfte untergehen!

THOMAS KRAUSE, SIGMARINGEN

## Falsche Argumentation

In der Besprechung meines Buches (F.A.Z. vom 3. August) schreibt Ulrich Schmid: „Lough erblickt den tieferen Grund für die deutsche Toleranz gegenüber Moskauer Machtspielen in einer geheimen Geistesverwandtschaft, die sich in einer Bevorzugung der Gemeinschaft vor der Gesellschaft, der Faszination für Doppelgänger und in einer Neigung zu langen Sätzen äußert. Allerdings überspannt Lough mit solch plumpen Mentalitätsvergleichen den Bogen.“

Diese Argumentation ist grundsätzlich falsch, denn der Text sagt etwas ganz anderes: „In addition, bureaucratic Russian shares many features of its German equivalent with its long sentences and impersonal constructions, which often create a similarly peremptory tone. Despite differences of word order, both languages often translate well into the other helped by their similarities. The Russian German Jakob Karlovich Grot who taught Tsar Nicholas II Russian and German compiled the first Russian academic dictionary and is regarded as the father of Russian grammar.“ (Seite 18)

Eine Seite davor heißt es: „Romantic nationalists in Russia took inspiration from German ideas of defending the ancient community (Gemeinschaft) against the new society (Gesellschaft) possibly because they too feared the social consequences of industrialisation. Both Germany and Russia were laggards in this process at the time.“

Zum Thema „Doppelgänger“ schreibe ich: „Another revealing indicator of the close cultural connectivity and mutual understanding that has existed between Germans and Russians is the appeal to both of the literary double, or doppelgänger. The German writer E. T. A. Hoffmann (1776–1822) was

among the first to use the traditional doppelgänger motif in the novel form of a character questioning his or her own identity rather than the traditional case of mistaken identity. The split personality double would later appear in the form of Raskolnikov in Dostoevsky's Crime and Punishment (1866). Hoffmann's works that contrasted dream and reality also influenced the writings of Chekhov and Gogol and, through them, later generations of authors.“

Von einer „Neigung zu langen Sätzen“ in Form eines Mentalitätsvergleichs, wie Herr Schmid behauptet, war nicht die Rede. Ich finde die kritischen Worte von Herrn Schmid deshalb unberechtigt. Er hat auch übersehen, dass die ersten drei Kapitel des Buches erklären, warum aus meiner Sicht Deutschland und Russland enge, aber widersprüchliche historische Beziehungen haben und warum diese die heutigen deutschen Perzeptionen von Russland stark beeinflussen.

In der Conclusio des Buches schreibe ich: „This book has argued that Germany's historically conditioned reflexes have distorted its view of Russia and continue to inhibit its behaviour. Put simply, these reflexes are a complex mixture of several factors: fear, sentimentality, ambivalence, economic complementarity, residual Ostpolitik reasoning and a sense of obligation to Moscow for allowing Germany to reunify.“

Außerdem muss ich feststellen, dass ich als Russland-/Osteuropaexperte bekannt bin und nicht als Sicherheitsexperte. Ein Blick auf meine Publikationen bei Chatham House hätte genügt, um meine Expertise besser einzustufen.

JOHN LOUGH, LONDON